

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 5203-03

Stuttgart, 17.03.2017

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion
Datum 09.03.2017
Betreff International Unit (IU) – weitere Informationen sind erforderlich

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

Vorbemerkung

Seit der Änderung der Betriebssatzung im Jahre 2005 verfügt die Abteilung Krankenhausbereich (früher AK/54, jetzt WFB-KS) über 5,25 Stellen. Auf Grund der Teilzeitbeschäftigung mehrerer Mitarbeiterinnen sind in der Abteilung derzeit 7 Personen tätig, davon im Umfang von 4 VK mit sachbearbeitenden Tätigkeiten.

Die Übertragung operativer Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf das Klinikum war mit dem expliziten Ziel verbunden, dem Geschäftsführer größtmöglichen Spielraum einzuräumen. Im Gegenzug wurden bei der Abteilung Krankenhausbereich 3,75 Stellen abgebaut. Auch die CDU-Fraktion hat bei der Verabschiedung der neuen Betriebssatzung diese Zielsetzung formuliert: „... *Die Intention aller sei es gewesen, die GmbH zu vermeiden, die Betriebssatzung aber so zu formulieren, dass die höchstmögliche Gestaltungsmöglichkeit vorhanden ist...*“ (öffentliche Sitzung des Krankenhausausschusses am 11.11.2005).

Der Wirtschaftsprüfer hat in allen Jahresabschlüssen dem Klinikum die Angemessenheit der Innenrevision und des Risikomanagements attestiert. Erstmals im Jahresabschluss 2015 wurde vom Wirtschaftsprüfer darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung nicht in Bezug auf die IU gilt. Das unzureichende Risikomanagement der IU ist auf die Entscheidungen des Geschäftsführers zurückzuführen, der IU innerhalb des Klinikums weitgehende Eigenständigkeit einzuräumen und die IU nicht in bestehende Strukturen des Klinikums (z.B. Rechnungsstellung, Mahnwesen, Vertragsmanagement) einzubinden. Auch die vom Geschäftsführer mit der internen Revision beauftragte Unternehmensberatung

Mauer hat 2015 festgestellt, dass die IU weitgehend autark handelt und sich nicht der im Klinikum vorhandenen Strukturen bedient.

Hauptaufgaben der Abteilung sind seither die Wahrnehmung der Aufgaben der Landeshauptstadt als Krankenhausträgerin (siehe Anlage). Dazu gehören auch die Mitwirkung in verschiedenen Gremien des Krankenhaus- und Gesundheitswesens:

- Der Krankenhausbürgermeister ist Vorsitzender des Verbands Stuttgarter Krankenhäuser e.V. In diesem Verein sind die Stuttgarter Krankenhäuser aller Träger zusammengeschlossen. Die Geschäftsführung des Verbands wird durch den Leiter von WFB-KS wahrgenommen.
- Die Stadt ist Gesellschafterin im Onkologischen Schwerpunkt Stuttgart e.V. OSP (zusammen mit dem Klinikum Stuttgart, dem Robert-Bosch-Krankenhaus, der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern Untermarchtal e.V. – Marienhospital -, der Evangelischen Diakonissenanstalt / Diakonie-Klinikum, dem Bethesda-Krankenhaus und dem Karl-Olga-Krankenhaus). Der Leiter von WFB-KS vertritt die Stadt im OSP.

Als größter Stuttgarter Krankenhausträger ist die Stadt ferner in folgenden wichtigen, zum Teil gesetzlich vorgeschriebenen Gremien vertreten:

- im Vorstand und Vorstandsausschuss der Baden-Württembergischen Krankenhausesellschaft e.V.,
- für den Städtetag Baden-Württemberg im Landeskrankenhausausschuss (beim Land - § 9 LKHG),
- im Gesundheitsausschuss des Deutschen Städtetages und des Baden-Württembergischen Städtetags.

Seit 2005 sind weitere Aufgaben auf die Abteilung zugekommen wie die Betreuung der Beteiligungen des Klinikums an drei GmbHs, die Gremienarbeiten im Bereich Multi-Resistente-Erreger-Netzwerk, Gesundheitskonferenzen, Arbeitsgruppen zu Themen wie Demenz, behinderte Patienten im Krankenhaus, Gerontopsychiatrie etc.. Ein erheblicher Mehraufwand ergibt sich auch aus der förderrechtlichen Umsetzung der baulichen Neustruktur des Klinikums.

1. In welcher Art und Weise wurde das Thema IU in der ehemaligen "Referatsabteilung Krankenhausbereich" bearbeitet?

Wie ausgeführt erhielt der Geschäftsführer 2005 eine erhebliche Ausweitung seiner Befugnisse. Konsequenz war u.a., dass zur Entlastung des Geschäftsführers dieser dem Krankenhausbürgermeister nur noch einen kurzen Monatsbericht vorzulegen hatte (vgl. GR Drs. 586/2005 Ergänzung), der auch den Mitgliedern des Krankenhausausschusses zur Verfügung gestellt wurde.

Der Referatsabteilung standen somit regelmäßig zur Verfügung:

- für den Träger erstellte Monatsberichte gem. § 11 der Betriebssatzung; diese wurden seitens des Klinikums in der Regel für die Berichtsmonate März bis November vorgelegt. In den vierteljährlichen Berichten für die Monate 3, 6 und 9 sollte dabei über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans berichtet werden. Eine geschäftsbereichs- bzw. abteilungsbezogene Aufgliederung war dabei nicht vorgesehen.
- Jahresabschlussberichte des Wirtschaftsprüfers; hier ist insbesondere die Verpflichtung des Geschäftsführers zu beachten, risikogeneigte Geschäfte im Lagebericht zu nennen und den Fragenkatalog zu § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.
- Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes.

Einblick in das interne Controlling, das SAP-System und die Belege hat Kraft seines Amtes nur das Rechnungsprüfungsamt. Dabei wurde das RPA von der Referatsabteilung unterstützt, weil das Klinikum dem RPA regelmäßig Informationen vorenthalten oder verspätet übermittelt hat.

Die Referatsabteilung hat keine unmittelbaren Zugriffsmöglichkeiten oder eigenständige Informationsrechte gegenüber dem Klinikum. Sie ist – wie auch das Krankenhausreferat – auf die zeitnahe, vollständige und umfassende Information durch das Klinikum und die entsprechendem Erkenntnisse des RPA sowie des Wirtschaftsprüfers angewiesen.

Aus den vom Klinikum für den Träger erstellten Unterlagen ließen sich für die Referatsabteilung keine Unregelmäßigkeiten im Bereich der IU ersehen. Vielmehr wurde dem Träger vermittelt und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt (vgl. Protokolle zu den Informationen Jahresabschlüsse 2012 und 2013 im Krankenhausausschuss am 19.07.2013 und 04.07.2014), dass die IU einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung des Ergebnisses leistet. Eine Feststellung, die im Krankenhausausschuss jeweils ausdrücklich begrüßt wurde.

Sobald sich für die Referatsabteilung Anlass für Nachfragen ergab, wurde konsequent nachgefasst. Dies waren in der Regel Themen, die gemessen am Gesamtvolumen eine weit höhere finanzielle Tragweite hatten als die IU. Themen, die nicht zuletzt dazu geführt haben, dass das aktuell vorgelegte Gutachten von EY in Auftrag gegeben wurde.

Selbstverständlich hat die Abteilung, nachdem die Probleme im Bereich der IU offenkundig wurden, intensiv an der Aufklärung mitgewirkt.

1.1 Insbesondere erbitten wir Auskunft darüber, ob der Referatsabteilung Krankenhausbereich die von der IU ab Anfang 2014 erstellten Quartalsberichte übermittelt wurden.

Die IU-Quartalsberichte waren rein krankenhausintern und wurden nicht weitergegeben. Das Klinikum war zur Vorlage der IU-Quartalsberichte laut

Betriebssatzung nicht verpflichtet.

Erst als dem Träger im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2014 im Mai 2015 über die Außenstände im Libyen-Projekt berichtet wurde und es innerhalb der Krankenhausleitung zu Diskussionen um die Verantwortlichkeit für die IU kam, erhielt die Referatsabteilung einzelne dieser IU-Quartalsberichte, die wie jetzt erst bekannt wurde, in unterschiedlichen Fassungen existieren.

1.2 Sollte keine Bearbeitung erfolgt sein, warum nicht und wer hat das entschieden?

Eine Bearbeitung der IU-Quartalsberichte erfolgte selbstverständlich nach Vorliegen der Berichte ab 2015. In zeitlicher Hinsicht waren die Probleme bei den Projekten Libyen und Kuwait jedoch bereits eingetreten.

2. Wurden bei der Sichtung der Mails zum Thema IU durch die Anwaltskanzlei auch Mails gesucht bzw. gefunden, die zwischen Mitarbeitern des Klinikums und Mitarbeitern der "Referatsabteilung Krankenhausbereich" ausgetauscht wurden? Die infrage kommenden Personen auf Seiten des Klinikums wurden in der KA-Sitzung am 17.02.2017 aufgelistet.

Ja. Mails der genannten Klinikums-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter gingen selektiv direkt oder in Kopie auch an die Referatsabteilung. Aus diesen Mails konnte die Referatsabteilung aber keinen wesentlichen oder vollständigen Einblick in die Sachverhalte gewinnen, der es ihr ermöglicht hätte, Probleme frühzeitig zu erkennen.

3. Träger des Klinikums ist die LHS. Es fanden regelmäßig „Träger-Gespräche“ statt. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang, zu welchen Anlässen diese Gespräche stattfanden und wer daran teilgenommen hat.

Die jeweiligen Krankenhausbürgermeister, der Geschäftsführer, Vertreter der Abteilung AK/54 sowie themenbezogen weitere Mitglieder der Krankenhausleitung und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Klinikums.

Bei Besprechungen zum Wirtschaftsplan zusätzlich der Finanzbürgermeister und Vertreter der Stadtkämmerei, bei den Besprechungen zum Jahresabschluss darüber hinaus auch die Wirtschaftsprüfer und das RPA.

4. Werden die Protokolle der „Krankenhausleitungsrunde“ und/oder die Quartalsberichte der IU an irgendjemanden in der Stadtverwaltung weitergeleitet?

Seit Juli 2014 hat sich Bürgermeister Wölfle die Protokolle der Krankenhaus-Leitungsrunde vorlegen lassen. Diese enthielten keine Hinweise, die für Herrn Bürgermeister Wölfle Anlass für Maßnahmen hätten sein müssen. Themen der IU waren ohnehin nur ausnahmsweise Gegenstand der Krankenhaus-Leitungsrunde.

Bezgl. Quartalsberichte der IU siehe Antwort zu Frage 1.1.

*Insbesondere auch die Berichterstattung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 08.03.2017 wirft weitere **Fragen** auf:*

- I. Ist es zutreffend, dass dem zuständigen Bürgermeister eine Rechtsanwaltskanzlei bereits am 12. Februar 2014, also vor Vertragsabschluss mit Kuwait am 18. Februar 2014, mitgeteilt hatte, dass diese keine rechtliche Einschätzung dieses Vertrages geben könne?*
- II. Falls ja, wer hatte die Kanzlei wann beauftragt?*

Herrn Bürgermeister Wölfle wurde vom Leiter der International Unit, Herrn Braun, am 13. Februar 2014 die Stellungnahme vom 12. Februar 2014 einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei über den bisherigen Stand der Erörterungen zu dem geplanten Vertrag ohne den Vertrag selbst übermittelt. Die Stellungnahme wurde von Herrn Braun beauftragt und war auch an ihn gerichtet. Eine rechtliche Einschätzung des Vertrags sei bereits wegen der Rechtswahl für das kuwaitische Recht nicht möglich. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – so die Stellungnahme – könne der Abschluss des Vertrages gleichwohl die unternehmerisch richtige Entscheidung sein. Sie enthielt allerdings eine Reihe von Hinweisen und Vorschläge, die die IU vor Vertragsabschluss hätte prüfen müssen. Der Stellungnahme ist jedoch nicht zu entnehmen, dass ein Vertragsabschluss gegen geltendes Recht verstoßen würde.

Deshalb konnte davon ausgegangen werden, dass das Klinikum die von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei angesprochenen Fragen (auch bezgl. der rechtlichen Einschätzung) klärt. Tatsächlich hatte der Geschäftsführer Dr. Schmitz wenige Tage danach Herrn Braun legitimiert, den Vertrag mit dem MOH zu unterzeichnen (was am 18. Februar 2014 geschehen ist), worüber der Bürgermeister nicht informiert wurde.

- III. So vorhanden, beantragen wir die Vorlage dieser Einschätzung der Rechtsanwaltskanzlei vom 12. Februar 2014 an den Krankenhausausschuss. Wir weisen darauf hin, dass nach § 10 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz der Bürgermeister anordnen muss, dass Maßnahmen der Geschäftsleitung, die er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden.*

Die Stellungnahme ist Teil der Anlagen zum Bericht von BRP und liegt den Gemeinderäten zur Einsichtnahme vor.

- IV. Seit wann hatte der zuständige Bürgermeister Kenntnis von*

Vertragsverhandlungen mit Kuwait?

Die Bürgermeister Murawski und Wölfle waren im September 2010 bzw. August / September 2011 über die Gespräche bezüglich eines Kooperationsprojektes mit einem kuwaitischen Krankenhaus informiert. Die Gespräche führten aber zu keinem Vertragsabschluss.

Bezüglich des Vertrages vom 18. Februar 2014 wird auf die Antwort zu II. verwiesen.

V. Nach § 7 Ziffer 8 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Klinikum Stuttgart“ der LHS Stuttgart entscheidet der Krankenhausausschuss (KA) über Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit voraussichtlichen Aufwendungen von mehr als 3,5 Mio. € bis 50 Mio. €. Nach § 7 Ziffer 9 entscheidet der KA über Vertragsabschlüsse, die über den gewöhnlichen Geschäftsverlauf hinausgehen ab einem jährlichen Entgelt von 500.000 € oder wenn die Vertragsdauer mehr als 10 Jahre beträgt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Warum wurde entgegen dieser Vorschrift der Krankenhausausschuss nicht informiert?

Am 18. Februar 2014 wurde vom Klinikum ein Vertrag mit dem kuwaitischen Gesundheitsministerium (MOH) abgeschlossen. Dieses Beratungsprojekt beinhaltet insbesondere die Entsendung von fünf Ärzten des Klinikums an das kuwaitische Krankenhaus sowie fachliche Beratungsleistungen. Entsprechend dieser Intention, die Leistung mit eigenem Personal zu erbringen, also keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten einzugehen, wäre eine Gremienbefassung nicht erforderlich gewesen.

Wie zwischenzeitlich bekannt ist, ist der Vertrag mit dem MOH vom 18.02.2014 nicht isoliert von den danach abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen jedweder Art und den darin eingegangenen finanziellen Verpflichtungen des Klinikums zu sehen. Diese Verträge sind erst sukzessive durch die Prüfungen von RPA und BRP dem Krankenhausreferat und der Referatsabteilung bekannt geworden. Dabei wurde auch aufgedeckt, dass das Klinikum auf die Anfragen des RPA bewusst nicht oder nur bruchstückhaft antwortete und entsprechende Unterlagen nicht oder nur unvollständig zur Verfügung stellte. In der Regel erfolgten Antworten auch nur mit deutlichem Zeitverzug und nach mehrfacher Mahnung durch RPA und Bürgermeister.

Wegen den finanziellen Verpflichtungen wäre eine Gremienbefassung notwendig gewesen, die allein deshalb nicht stattgefunden hat, weil der Geschäftsführer das Krankenhausreferat und die Referatsabteilung über die eingegangenen Verpflichtungen nicht informiert hatte.

Der Geschäftsführer des Klinikums ist dafür verantwortlich, dass Krankenhausreferat und Referatsabteilung zeitgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig über alle Sachverhalte informiert werden, damit diese die Befassung des Krankenhausausschusses sicherstellen können. Aus den vom Klinikum gegebenen Informationen und der Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei waren dem Bürgermeister der Gesamtkontext der Verträge und die Höhe der Erträge und Aufwendungen nicht erkennbar. In dem Bericht vom 3. Juli 2015 zum Kuwait-Projekt weist das RPA auf die Zuständigkeiten des Gemeinderats hin. In seiner Stellungnahme vom 25. September 2015 an das RPA teilt das Klinikum lediglich mit, dass das Klinikum alles getan habe und tun werde, um Risiken aus dem Vertrag zu minimieren und dem Träger die Empfehlung des RPA vorlegen werde, den Vertrag nachträglich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Auf die satzungsmäßige Notwendigkeit, die Verträge dem Ausschuss vor

deren Abschluss zur Beschlussfassung vorzulegen, wird in dieser Stellungnahme gar nicht eingegangen.

In den Stellungnahmen zum Fragenkatalog zu § 53 HGrG bestätigte der Herr Dr. Schmitz gegenüber dem Wirtschaftsprüfer, dass Gremienzuständigkeiten eingehalten wurden.

VI. In der Gemeinderatsanfrage 119/2016 vom 15.02.2017 beantwortet die Verwaltung die Frage 3. auf Seite 3 u.a.: „Die Zahlungseingänge für die Versorgung der libyschen Patienten (medizinische Leistungserbringung und Regiekosten) erfolgten so, dass für das erste Flugzeug auf Grundlage unserer Kostenvoranschläge 11,2 Mio. € und für das zweite Flugzeug die Hälfte der veranschlagten 15 Mio. € vor Ankunft der jeweiligen Patienten überweisen wurden.“

Wie beurteilt die Verwaltung ihre Mitteilungspflicht dieses Sachverhaltes gegenüber dem KA nach § 7 Ziffer 9 Eigenbetriebssatzung? Hätte hier aus Sicht der Verwaltung die Zustimmung des KA eingeholt werden müssen?

Verträge über die Behandlung von Patienten sind nicht gremienpflichtig. Vorgabe der Verwaltung bei der Behandlung von Patienten der IU war jedoch unmissverständlich, dass eine Behandlung nur gegen Vorkasse (nach entsprechendem Kostenvoranschlag) erfolgen kann. Die Einhaltung dieser Vorgabe wurde dem Träger seitens des Geschäftsführers stets versichert.

Wie sich im Nachhinein herausstellte, ist die Patientenbehandlung im Libyen-Projekt aber nicht isoliert von Dienstleistungsaufträgen und Nebenabreden und den darin eingegangenen finanziellen Verpflichtungen des Klinikums zu sehen. Wegen diesen finanziellen Verpflichtungen wäre eine Gremienbefassung notwendig gewesen, die allein deshalb nicht stattgefunden hat, weil der Geschäftsführer das Krankenhausreferat und die Referatsabteilung über die eingegangenen Verpflichtungen nicht informiert hatte.

VII. In der Beantwortung zur Gemeinderatsanfrage 337/2016 vom 15.02.2017 zu Frage 4 auf Seite 3 führt die Verwaltung aus, dass die Verträge mit Libyen und Kuwait vom Leiter der IU „initiiert“ worden seien.

Bezüglich des Zustandekommens des Libyen-Projekts wird auch auf die Antwort zu Frage 3 des Antrages 119/2016 verwiesen.

Inwiefern war die Verwaltung in die Vertragsverhandlungen mit einbezogen?

Auf die Antworten zu Frage 3 des Antrages 119/2016 (Libyen-Projekt) und zu vorstehender Frage IV wird verwiesen.

Wie ist das zuständige Referat bei diesen Rechtsgeschäften von nicht unerheblicher Größenordnung seiner Überwachungspflicht nach § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 4

Eigenbetriebssatzung nachgekommen?

Der Krankenhausbürgermeister und die Referatsabteilung haben grds. eine Holpflicht um ihrer Überwachungsaufgabe nachkommen zu können, wenn ihnen entsprechende Sachverhalte bekannt werden. Ab Kenntnis sind der Krankenhausbürgermeister und in seinem Auftrag die Referatsabteilung dieser Überwachungspflicht vollumfänglich nachgekommen (vgl. Antwort auf Antrag 119/2016). Dies enthebt den Geschäftsführer nicht von seinen Informationspflichten (§ 11 Abs. 1 der Betriebssatzung).

Sofern im weiteren Verlauf der internen Aufklärung oder im Zusammenhang mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ergänzende Sachverhalte über den heutigen Erkenntnisstand hinaus bekannt werden, wird der Krankenhausausschuss selbstverständlich unterrichtet.

Fritz Kuhn

Anlage (zur Vorbemerkung)

Folgende große Aufgabenblöcke (es werden hier nur die wesentlichen Blöcke genannt) muss die Stadt als Trägerin - zum Teil gesetzlich vorgeschrieben - erledigen, und zwar durch das Referat WFB bzw. die Referatsabteilung WFB-KS.

- Mittel- und langfristige Planung für den Krankenhausbereich (Investitionsplanung, Bettenplanung),
- Vorbereitung von wichtigen Strukturentscheidungen für den Gemeinderat,
- Festlegung von Art und Umfang des medizinischen Leistungsangebots,
- Aufbauorganisation, Kompetenz und Verantwortungsfestlegung,
- Festlegung bzw. Vereinbarung von rechtlichen Rahmenregelungen, z.B. Vertragsbedingungen zur Regelung der Benutzerverhältnisse in den Krankenhäusern,
- Grundsatzfragen des Tarifrechts,
- EU-Recht insbesondere in Bezug auf den jeweils gültigen Betrauungsakt
- Überwachung/Kontrollen gemäß Strahlenschutzverordnung/Röntgenverordnung und anderen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (der Oberbürgermeister ist Strahlenschutzverantwortlicher für die gesamte Stadt),
- Veröffentlichung von Datenmaterial über das Klinikum Stuttgart,
- Grundsatzentscheidungen bei den Finanzbeziehungen zwischen Stadt und Klinikum,
- Mitwirkung bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse,
- Verhandlungen mit dem Land über die Förderung von Investitionen,
- Verhandlungen mit dem Land über Rückzahlung von Fördermitteln, bei Aufgabe von Standorten oder geförderten Klinikgebäuden
- Verhandlungen mit dem Land über Planbettenerhöhungen,
- Verhandlungen mit dem Land über Erhöhungen im Bereich tagesklinischer Plätze,
- Verhandlungen mit dem Land wegen Mehrfachvorhaltungen von Medizinischen Leistungen verschiedener Fachrichtungen,
- Intensivierung der Kooperation zwischen der Stadt und nichtstädtischen Krankenhäusern,
- Durchführung der Katastrophenschutz- und Zivilschutzplanung für den Krankenhausbereich der Stadt Stuttgart,
- Überwachung Kooperation Herzchirurgie - Klinikum,
- Vertretung der Stadt als Gesellschafter bei der Sportklinik Stuttgart GmbH,
- Vertretung der Stadt als Gesellschafter beim MVZ Krankenhaus Bad Cannstatt gGmbH,
- Vertretung der Stadt als Gesellschafter bei der QMBW-GmbH (Baden-Württembergische Gesellschaft für Management und Qualität in der Medizin mbH),
- Bindeglied zu den anderen Krankenhäusern Stuttgarts sowie Einrichtungen anderen Versorgungssektoren z.B. in den Bereichen Psychiatrie, Alten- und Pflegeheime, Rehaleistungen, Nachsorgeeinrichtungen, Fachkliniken etc.
- Koordinierung der Notaufnahmedienstpläne sowie Organisationsaufgaben im Bereich der notärztlichen Versorgung in Stuttgart.

Der Abteilung WFB-KS ist des Weiteren die Geschäftsführung für die Sitzungen des Krankenhausausschusses übertragen.